

Satzung der Stadt Kappeln über die Bildung eines Seniorenbeirates

i.d.F. der 2. Nachtragssatzung vom 26.04.2012

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung
gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 01.04.1996 und 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 322 und S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Juli 1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

1. Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Senioren) der Stadt Kappeln wird ein Seniorenbeirat gebildet
2. Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Kappeln. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
2. Er berät, informiert, gibt praktische Hilfe und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Senioren an.
3. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit und erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht vor der Stadtvertretung. § 16 a GO bleibt unberührt.
4. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen.
5. Insbesondere ist der Seniorenbeirat zu unterrichten über Entscheidung, welche die folgenden Bereiche betreffen:
 - Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
 - Verkehrssicherheit für ältere Bürgerinnen und Bürger
 - Sozialplanung:
 - ambulante soziale Dienste (Sozialstationen)

- Kurzzeitpflege, gereontopsychiatrische Tagespflege, Pflegeheime,
 - Altenwohnheime, Altenwohnungen, generationsübergreifende Begegnungsstätten
 - Gewalt gegen alte Menschen
- Kultur:
- Bildungsangebote für ältere Bürger, Seniorenzeitung
- Öffentlichkeitsarbeit:
- Beratung und Information in allen sozialen Fragen für ältere Bürgerinnen und Bürger

§ 3

Antrags- und Teilnahmerechte

1. Die Ausschüsse der Stadtvertretung hören den Seniorenbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen der Senioren der Stadt betreffen.
2. Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Senioren betreffenden Tagesordnungspunkten termingerecht zugestellt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.
3. Der Seniorenbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen, Anträge stellen. Die oder der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Der Seniorenbeirat besteht aus sieben gewählten Mitgliedern.
2. Die Wahl ist in einer Briefwahl durchzuführen.
3. Wahlberechtigt sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in Kappeln gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Kappeln gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Vorstandsvorsitzende der Wohlfahrtsverbände und Vorsitzende der Parteien und Wählergemeinschaften auf Orts- und Kreisebene.

§ 5 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung der Wahl und endet mit der Bestätigung des neuen Seniorenbeirates durch die Stadtvertretung.
2. Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch den Bürgervorsteher oder den Bürgermeister einberufen.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 6 Wahlverfahren

1. Die Wahltermine werden öffentlich bekannt gemacht.
2. Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
3. Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die - ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeindevahlleiter. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
5. Im übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen des Gemeindevahlrechts sinngemäß, soweit diese Richtlinien keine abweichende Regelung enthalten.
6. Gewählt wird im Briefwahlverfahren. Jeder Wahlberechtigte erhält von der Stadtverwaltung die Wahlunterlagen, die bis zum Wahltag, 12:00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen oder abgegeben bzw. in die Wahlurne eingeworfen sein müssen. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
7. Jeder Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Bewerber gegeben werden kann.
8. Die Stimmenzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den Gemeindevahlleiter berufen.
9. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

**§ 7
Vorstand**

1. Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Seniorenbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Seniorenbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung)
4. Der Vorstand vertritt den Seniorenbeirat nach außen durch seinen geschäftsführenden Vorsitzenden.
5. Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abgewählt werden.

**§ 8
Einberufung des Seniorenbeirates**

1. Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Er kann sich vertreten lassen.
2. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. § 46 Abs. 7 GO gilt entsprechend.
3. Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 4 Beiratsmitgliedern zusammen, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

**§ 9
Finanzbedarf**

1. Die Stadt stellt dem Seniorenbeirat ausreichende Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
2. Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates und des Vorstandes werden zur Verfügung gestellt.
3. Die oder der Vorsitzende sowie die Beiratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes eine Aufwandsentschädigung.

§ 10
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11
Geschäftsordnung

1. Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadt keine Regelungen enthalten.
2. Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend § 46 Abs. 11 GO der Zustimmung der Stadtvertretung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.